

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/35_2022

Lausanne, 16. November 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. November 2022 (1C_638/2021)

Genfer Initiative "für eine demokratischere Stadtentwicklung": Beschwerde gutgeheissen – Initiative ist gültig

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde im Zusammenhang mit der teilweisen Ungültigerklärung der Genfer Initiative "für eine demokratischere Stadtentwicklung" gut. Die mit der Initiative unter anderem geforderte Gemeindeabstimmung bedarf keiner Grundlage in der Kantonsverfassung. Die Initiative erweist sich damit auch in diesem Punkt als gültig.

Im Kanton Genf wurde 2020 die kantonale Volksinitiative "für eine demokratischere Stadtentwicklung" ("Pour un urbanisme plus démocratique") eingereicht. Die Initiative sieht eine Änderung des Genfer allgemeinen Gesetzes über die Entwicklungszonen (LGZD) vor. Sie zielt darauf ab, das Verfahren zur Ausarbeitung und zur Annahme von Quartierplänen zu ändern, indem die Stellung der Gemeinden und Bürger gestärkt wird. Der Genfer Staatsrat erklärte die Initiative 2021 teilweise für ungültig; als unzulässig wurde die neu vorgesehene Bestimmung von Artikel 5A Absatz 5 LGZD erachtet. Diese Bestimmung legt fest, dass eine Gemeindeabstimmung durchzuführen ist, wenn dem Staatsrat mehrere formell rechtskonforme Quartierplanentwürfe vorliegen. In der Abstimmung sollte entschieden werden, welcher Quartierplanentwurf im anschliessenden Genehmigungsverfahren weiterverfolgt werden soll, wobei der Staatsrat durch das Abstimmungsergebnis nicht gebunden wäre. Das Genfer Kantonsgericht wies 2021 eine Beschwerde des Initiativkomitees ab.

Das Bundesgericht heisst an seiner öffentlichen Beratung vom Mittwoch die dagegen erhobene Beschwerde des Initiativkomitees gut und erklärt die Initiative insgesamt für gültig. Mit der vorgeschlagenen und ungültig erklärten Bestimmung von Artikel 5A Absatz 5 LGZD wird ein obligatorisches Referendum eingeführt, sobald mehr als nur ein Quartierplanentwurf vorliegt. Nach Ansicht des Kantonsgerichts bedürfte die Einführung dieses neuen Volksrechts aufgrund des Genfer Verfassungsrechts einer Grundlage in der Kantonsverfassung selber. Dem ist nicht zuzustimmen. Die Genfer Kantonsverfassung enthält keine generelle Norm, welche die Einführung der fraglichen Abstimmung auf Gesetzesebene ausschliessen würde. Die Kantonsverfassung besagt weiter nicht, dass die bereits heute darin enthaltene Aufzählung der Volksrechte abschliessend wäre. Auch die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichts verlangt nicht zwingend eine Grundlage in der Kantonsverfassung selber. Die vorgesehene Abstimmung betrifft sodann nur ein begrenztes Teilgebiet und die Kantonsverfassung selber fördert die Beteiligung der Bevölkerung bei Gemeindebeschlüssen ausdrücklich.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 1C_638/2021 eingeben.